



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 3 (S. 121-123)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom
6. Christmonath 1823, betreffend die gräuelhaften,
aus Religionsschwärmerey verübten, Morde zu
Wildenspuch, der Pfarre Trüllikon, und die
Vollziehung des von dem verfassungsmäßigen
Malefizgericht am 4. dieses Monaths ausgefallten
Strafurtheils.**

Ordnungsnummer

Datum 06.12.1823

[S. 121] Die vernommenen Umstände und alle übrigen Verhältnisse des bedauerlichen Geschäftes bestärkten die hohe Negierung in ihrer längst gehegten Ueberzeugung und dem stets beobachteten Grundsätze, daß das Sectenwesen als eine Krankheit betrachtet werden müsse, deren gründliche Heilung nur von // [S. 122] der Kraft reiner Religionslehre und gesunder Vernunft, welche dem Verblendeten Zeit zur Selbsterkeyntziß und daheriger Abkühlung seiner Leidenschaften läßt, zu verhoffen, und es daher wohlgethan seye, gewaltsame Einwirkungen in Glaubenssachen zu vermeiden, weil durch solche nicht nur nicht gebessert, sondern vielmehr der Irrthum in Hartnäckigkeit verwandelt und zum zerstörenden Wahnsinn gesteigert wird. Hingegen sey eine, mit kluger, ruhiger Mäßigung verbundene Handhabe der bestehenden Gesetze und Ordnungen stets anwendbar und Pflicht der Regierung; und in diesem Kreise sich bewegend, werden die öffentlichen Beamten und Behörden immerhin mit Erfolg und Nutzen jenem bedauerlichen Uebel entgegenarbeiten können.

Es wurde daher beschlossen, das Urtheil des verfassungsmäßigen Malefizgerichts vorn 4. dieß der Lbl. Kantons-Policey-Commission zu Verfügung der Execution zu überweisen, und derselben, unter verdienter Dankesäußerung für ihre vielfachen und sorgfältigen Bemühungen mit Gegenständen solcher Natur, besonders empfohlen, einerseits ihr Augenmerk auf unberufene Lehrer, herumziehende einheimische und fremde Propheten und Prediger, als die Stifter so vieles Bösen, zu richten, und anderseits dafür zu sorgen, daß die Beamten den // [S. 123] ihnen in Betreff solcher Gegenstände ertheilten Aufträgen ein genaues und sorgfältiges Genügen leisten, widrigenfalls die Regierung über allfällig Statt findende Saumseligkeiten und Pflichtverletzungen, welche sich solche zu Schulden kommen lassen möchten, einen Bericht gewartigt, um das Angemessene zu verfügen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/21.04.2016]